

Auszug aus dem Tagesbrief 145/21 vom 12.05.2021 zum Corona-Virus

Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung; Ergänzung zur Gewährung von Sonderurlaub zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge aufgrund des Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Bereits im Tagesbrief 99/21 haben wir über die Gewährung von Sonderurlaub zur Kinderbetreuung informiert ([Link](#)). Mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurden bundesrechtliche Regelungen eingeführt, die aufgrund der aktuellen pandemischen Entwicklung im Freistaat Sachsen zu Beschränkungen für den Präsenzunterricht an Schulen und für die Betreuung in Kindertagesstätten führen. Gleichzeitig erfolgte durch Änderung des SGB V eine Erhöhung des Anspruchs für die Beschäftigten auf sogenannte Kind-Krank-Tage.

Für die Beamtinnen und Beamten wird daher durch Ergänzung der mit Bezugsschreiben übersandten Regelung vom 4. Januar 2021 die Anzahl der möglichen Sonderurlaubstage zum Zwecke der notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung oder Untersagung des Betretens von Gemeinschaftseinrichtungen auf insgesamt bis zu 30 Arbeitstagen, bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten auf insgesamt bis zu 60 Arbeitstagen erhöht.

Den kommunalen Dienstherrn wird empfohlen, für ihre Beamtinnen und Beamten entsprechend zu verfahren.

Der entsprechende Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) ist auf Seite zwei einsehbar.

Gewährung von Sonderurlaub zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge aufgrund des Corona-Virus (SARS-CoV-2)

In Ergänzung der seit 1. Januar 2021 bestehenden Regelung zur Gewährung von Sonderurlaub zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge aufgrund des Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann Beamtinnen und Beamten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 SächsUrlMuEltVO zum Zwecke der notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung oder Untersagung des Betretens von Gemeinschaftseinrichtungen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge von insgesamt bis zu 30 Arbeitstagen, bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten von insgesamt bis zu 60 Arbeitstagen gewährt werden. Sofern die wöchentliche Arbeitszeit anders als auf fünf Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend.

Voraussetzung für die Gewährung ist:

- 1.a die Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus
oder
- 1.b die Untersagung des Betretens einer solchen Einrichtung, auch aufgrund einer Absonderung als Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider i. S. d. Infektionsschutzgesetzes,
und
2. das zu betreuende Kind hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert und auf Hilfe angewiesen
und
3. die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes kann ansonsten nicht sichergestellt werden (Betreuungssituation). Eine Betreuungssituation ist anzunehmen, wenn
 - keine anderweitige Möglichkeit der Kinderbetreuung, wie Notbetreuung oder familiäre Betreuung (Personen der Risikogruppe bleiben unberücksichtigt) besteht,
 - die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Gleitzeit zur Kinderbetreuung ausscheidet, wobei Arbeitszeitguthaben vor einer Freistellung auszugleichen sind und
 - keine Möglichkeit für mobiles Arbeiten, Telearbeit oder Heimarbeit (Homeoffice) besteht. Diese Voraussetzung kann auch dann vorliegen, wenn eine Betreuung während des Homeoffice aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Sonderurlaub kann nur gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

In Härtefällen kann über den Höchstumfang hinweg Sonderurlaub gewährt werden.

Auf Grundlage der Regelung des SMI vom 4. Januar 2021 zur Gewährung von Sonderurlaub zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge aufgrund des Corona-Virus (SARS-CoV-2) bereits bewilligter Sonderurlaub wird angerechnet.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

- Unberührt bleibt Urlaub gemäß § 12 Absatz 2 SächsUrlMuEltVO (sog. Kind-Krank-Tage).
- Von der Schließung einer Einrichtung i. S. d. Nummer 1 ist auch dann auszugehen,
 - wenn die teilweise Schließung einer Einrichtung eine Betreuungssituation begründet (z. B. bei Schließung einer Klasse oder Klassenstufe).
 - wenn die Aufhebung der Präsenzpflcht in Schulen eine Betreuungssituation begründet.
 - sofern der Schulunterricht pandemiebedingt nur stundenweise stattfindet und dadurch die an der Schule übliche Unterrichtszeit nicht gewährleistet wird, ist für die Stunden,

in denen kein Unterricht stattfindet, von einer Schließung der Schule i. S. d. Nummer 1 auszugehen. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ausnahmsweise auch in Form halber Tage möglich.

- Von einer Untersagung i. S. d. Nummer 2 ist auch dann auszugehen, wenn das jeweilige Hygiene-Konzept eine Nichtteilnahme am Betrieb der Einrichtung bei Erkältungssymptomen vorsieht und diese beim Kind vorliegen.

Für den Bereich der Arbeitnehmer gibt das SMF folgende ergänzende Hinweise: Das Schreiben des SMF vom 14. Juli 2020, Az.: 16-P 2160/38/11-2020/42413, behält weiterhin grundsätzlich Gültigkeit. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit der Zahlung einer Entschädigung bei Verdienstaufschlag gemäß § 56 Absatz 1a i. V. m. Absatz 5 Infektionsschutzgesetz nach „Ausschöpfung“ der dort genannten Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung (einmalig im Umfang von zehn Arbeitstagen) bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen. Ergänzend hierzu wird auf die mit Wirkung ab 5. Januar 2021 geschaffene erweiterte Möglichkeit zur Gewährung von Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a SGB V hingewiesen. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in den „Hinweisen des Freistaates Sachsen als Arbeitgeber/Dienstherr für die Bediensteten der Landesverwaltung zum Thema Corona-Virus“ unter Ziffer 7 („Was passiert, wenn die Kindertagesstätte oder Schule meines Kindes (ggf. auch nur teilweise) unter Quarantäne gestellt, aus sonstigen Gründen geschlossen oder meinem Kind das Betreten dieser Einrichtung untersagt wird und eine Betreuung erforderlich ist?“).